

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

DB/Vorlage Nr. **BV/0262/2016**

Datum: 22.02.2016

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	10.03.2016	Vorberatung
Hauptausschuss	17.03.2016	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eberswalde für das Haushaltsjahr 2016.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

1. Nachtragshaushaltssatzung

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Eberswalde ist der Haushaltsplan mit den darin veranschlagten Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen. Da die Aufstellung des Haushaltsplanes und damit die Prognose für die erforderliche Höhe der Ressourcenverbräuche sowie die Schätzung der zu erwartenden Erträge und Einzahlungen vor Beginn des Haushaltsjahres abgeschlossen sein müssen, passiert es, dass die tatsächliche Entwicklung im Laufe der Haushaltsdurchführung von den im Haushaltsplan getroffenen Festsetzungen abweicht. Zeichnet sich dabei ab, dass erhebliche zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen erforderlich sind, über die die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Beschlusses der Haushaltssatzung nicht entschieden hat, wird der verabschiedete Haushaltsplan seiner Aufgabe nicht mehr gerecht und muss geändert werden.

Eine Änderung kann nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erfolgen, da der Haushaltsplan Bestandteil der Satzung ist. Für die Nachtragshaushaltssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden.

Der Bund hat die Bereitschaft signalisiert, den Finowkanal aus der Trägerschaft des Bundes in kommunale Trägerschaft abzugeben. Entsprechende Gespräche wurden im Jahr 2015 geführt. Ein erstes Angebot wurde im Oktober 2015 vorgelegt, welches im Januar 2016 inhaltlich fundiert untersetzt wurde.

Im jetzigen Angebot ist als zeitlicher Rahmen einer Übertragung des Eigentums an eine von der Region getragene Organisation der 01. Januar 2017 angedacht, so dass eine klare Positionierung der Region zum Angebot des Bundes Mitte des Jahres 2016 getroffen werden muss.

Damit eine fundierte Auseinandersetzung über den Umgang mit dem Angebot des Bundes erfolgen kann, müssen die Folgen der Entscheidung klar aufgezeigt werden. Zur Entscheidungsfindung bezüglich des Angebotes des Bundes gehört neben der Frage, ob das Angebot des Bundes durch die Region angenommen wird, auch die Frage, wie sich die Region im Falle der Annahme des Angebotes organisatorisch aufstellt. Hierzu ist vorab die juristische sowie betriebswirtschaftliche Begleitung bei der Gründung und Etablierung einer Betreiberorganisation unabdingbar. Es sind hierbei Aspekte der Organisationsform, der Ausgestaltung der kommunalen Beteiligung, der Stimmgewichtung aber auch der Organisationsstruktur, das Aufgaben- und Verantwortungsspektrum als auch die exakte vertragliche Ausgestaltung bei der Übernahme des entsprechenden Eigentums zu berücksichtigen und zu klären.

Für die notwendige externe Prüfung sind im Haushaltsjahr 2016 keine finanziellen Mittel geplant. Gründe hierfür waren die spät im Jahr 2015 bzw. zum Jahreswechsel 2015/16 stattgefundenen Gespräche als auch die nicht absehbare zeitliche Einordnung der Eigentumsübertragung des Bundes zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung.

Damit eine Bewertung des Angebotes des Bundes als auch die damit einhergehenden Erfordernisse fundiert vorbereitet und erfolgen kann, ist ein Planansatz im Nachtragshaushaltsplan in Höhe von 100.000 Euro in der Produktgruppe 57.10 zu bilden. Die Höhe der Mittel ist so kalkuliert, dass sowohl die juristische als auch betriebswirtschaftliche Begleitung finanziert werden können. Ferner stellt sie eine Obergrenze dar, die durch die Generierung externer Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden soll.